

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Velbert, 16.11.2010

Per Fax an 0721-9101-382

Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10 (Alt: AR 6993/10)
Verfassungsbeschwerde zu
unserer Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442
Ihr Schreiben vom 09.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Ihrem o.g. Schreiben entnehme ich, dass unsere Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung über die Annahme gemäß §§ 93a ff. BVerfGG vorgelegt worden ist. Die Verfassungsbeschwerde betrifft unser Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag, das auf dem Grundgesetz gemäß Art 17 GG und Art 45c basiert. Gemäß Art 45c (2) GG regelt ein Bundesgesetz besondere Befugnisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Beschwerden des Petenten. Mit weiteren Ausführungen nehmen wir Stellung zu:

- 1. Erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes**
- 2. Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite**
- 3. Staatshaftung mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**
- 4. Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren**
- 5. UMTS-Auktion 2000 & Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs**
- 6. Besonders schwere Nachteile bei Ablehnung der Verfassungsbeschwerde**
- 7. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf unser Leben**

Zu 1. Erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes

Es wird vielfach bemängelt, dass Petitionen vom Deutschen Bundestag nicht ernsthaft behandelt würden. Des Weiteren hat der Petitionsausschuss nur selten öffentliche Aufmerksamkeit bewirkt, wodurch unliebsame Themen vom Bundestag verdrängt werden. Ein ganz besonders unliebsames Thema ist die UMTS-Auktion 2000 mit ihren verheerenden Folgewirkungen (UMTS-Gau), mit denen die Grundrechte vieler deutscher Bürger insbesondere im innovativen Mittelstand der ITK-Branche mit staatlicher Brachialgewalt ausgehebelt wurden

(siehe unser Schreiben vom 27.09.2010). Ich habe sehr viel Zeit investiert, um für den Petitionsausschuss den UMTS-Gau und seine Auswirkungen verständlich und überzeugend zu beschreiben. Wenn eine Petition vom Petitionsausschuss angenommen wird, dann sollte dem Petenten eine ernsthafte Prüfung der Beschwerde nicht vorgetäuscht werden. Das ist ein erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes wiederum zu Lasten des Geschädigten, der Grundrechte und des Deutschen Bundestags.

Zu 2. Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite

Das Petitionsrecht hat als Grundrecht Anspruch auf einen angemessenen Qualitätsstandard des Petitionsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss vorgesehen. Die im Grundgesetz verankerte Petition hat außerdem Anspruch auf eine Bearbeitung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Es ist ein äußerst unerträglicher Zustand, weil die verheerenden Folgewirkungen der desaströsen UMTS-Auktion 2000 nun 10 Jahre andauern und keinerlei Bereitschaft des beschuldigten Bundesministeriums erkennbar ist, dafür Verantwortung zu übernehmen (siehe unser Schreiben an das BVerfG vom 13.10.2010).

Der Petitionsausschuss hat es bisher unterlassen, seine besonderen Befugnisse aus dem Bundesgesetz gemäß Art 45c (2) GG auch einzusetzen. Der Petent muss die Möglichkeit haben, diese besonderen Befugnisse nutzen zu können, ganz besonders bei Grundrechtsverletzungen schlimmster Kategorie. Er benötigt dafür eine qualifizierte, konstruktive, unterstützende Beratung durch den Ausschussservice. Diese Beratung gibt es nicht. Die Petition wird in eine Warteschlange gestellt und ausgesessen. Der Petent kann nur Informationen eingeben ohne einen Einfluss auf das Verfahren. Wie soll er das Recht auf sachliche Prüfung mit Anspruch auf einen angemessenen Qualitätsstandard in einem angemessenen zeitlichen Rahmen überhaupt nutzen können, wenn seine Eingaben lediglich in eine Warteschlange gestellt und ausgesessen werden? Dies ist nicht nur meine persönliche, sondern allgemein bemängelte Erfahrung. Rechte, vor allem Grundrechte muss man doch auch nutzen können. Die Voraussetzung zur Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93a (2a) BVerfGG, die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, ist erfüllt. Außerdem liegt eine sehr ausführliche und qualifizierte Begründung vor (§93c Abs. 1): siehe Auflistung am Ende (PS).

Zu 3. Staatshaftung mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (Art. 34 GG) haben auch Fragen der Staatshaftung und Amtshaftung, die sich im Zusammenhang mit unserer Petition stellen und die sich aus dem Verhalten des beschuldigten Bundesministeriums ergeben. Fragen der Staatshaftung haben eine erhöhte Bedeutung; weil eine einvernehmliche Problemlösung im Petitionsverfahren, unser Petitionsziel, unwahrscheinlich erscheint (siehe Schreiben vom 13.10.2010 Anlage 7: Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31.05.2010, Anlagen 3 bis 6: Unsere Stellungnahme mit den Punkten 01 bis 25). Trotzdem würden wir nach wie vor gerne einer einvernehmlichen Problemlösung im Petitionsverfahren den Vorzug geben. Die Punkte der parlamentarischen Prüfung gemäß unserer Petition sind in Punkt 10 unserer Petitionseingaben (siehe Anlage 6 unseres Schreibens vom 13.10.2010 an das Bundesverfassungsgericht) beschrieben.

Zu 4. Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren

Die Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren. Zwar hat der

westdeutsche Gesetzgeber zu Beginn der 1980er Jahre ein Staatshaftungsgesetz verabschiedet, das am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist; dieses wurde jedoch durch das Bundesverfassungsgericht bereits am 19. Oktober 1982 mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt.

Die UMTS-Auktion 2000 war ein hoheitlicher Eingriff, mit dem von den Telekommunikationsnetzbetreibern über 50 Mrd € eingezogen wurde. Leidtragende dieses Eingriffs waren jedoch nicht die Netzbetreiber, die in Form von Wertschöpfungsketten mit den Unternehmen der ITK-Branche verbunden sind. Die Netzbetreiber, die sich über laufende Kundeneinnahmen finanzieren, stoppten sofort mit dem Eingriff ihre Investitionen für die Dauer von ca. 5 Jahren, um ihre Kassen wieder aufzufüllen. Kapitalgeber aus dem In- und Ausland verließen sofort wegen fehlender Rendite-Erwartungen die ITK-Branche. Der innovationsorientierte ITK-Mittelstand, der Hauptkundenstamm unserer innovationsorientierten Congressmessen, hatte ab sofort keine Auftraggeber und keine Kapitalgeber mehr. Der resultierende Unternehmens-Genozid (siehe mein Schreiben vom 13.10.2010 an das BVerfG mit Anlage 5 (mein Schreiben an den Petitionsausschuss vom 12.07.2010, Punkt 12)) war eine der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-Gau.

Zu 5. UMTS-Auktion 2000 & Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs

Die Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs ergibt sich

- > aus der Höhe des Auktionsbetrages, der die verheerenden Folgewirkungen verursacht hat und mit voller Wucht, überfallartig wie bei einem Tsunami, den innovationsorientierten ITK-Mittelstand getroffen hat,
- > aus der Weigerung des verantwortlichen Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes, betroffenen Unternehmern wie z.B. uns irgendeine Unterstützung zu geben oder Kooperation zu ermöglichen (unsere Briefe an die Bundeskanzlerin, an den Bundeswirtschaftsminister, auch an die Bundesforschungsministerinnen wurden nicht einmal beantwortet, siehe mein Schreiben vom 13.10.2010 an das BVerfG mit Anlage 5 (mein Schreiben an den Petitionsausschuss vom 12.07.2010, Punkt 14 (Stellungnahme des BMWi: Diffamierung unserer Kooperationswilligkeit in Fortsetzung) und Punkt 15 (Diffamierung unserer Anschreiben an das Bundeskanzleramt und das BMWi)),
- > aus hartnäckigem und verstocktem Leugnen des verantwortlichen BMWi, das als kriminelles Verhalten gegenüber den Betroffenen zu werten ist (siehe mein Schreiben vom 13.10.2010 an das BVerfG Anlage 7: Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31.05.2010).

Dementsprechend stellt sich mit dem Fortschritt des Petitionsverfahrens die Frage, ob die UMTS-Auktion 2000 mit den verheerenden Folgewirkungen, mit dem verantwortungslosen Verhalten des beschuldigten Bundesministeriums, das jetzt auch noch den nationalen IT-Gipfel (ein Leistungsmerkmal unserer Congressmessen) federführend durchführt, einem **enteignungsgleichen Eingriff** (im Staatshaftungsrecht geregelt) oder einem enteignenden Eingriff (gesetzlich nicht geregelt) gleichzusetzen ist. Es ist wünschenswert, vom Bundesverfassungsgericht eine Leitlinie für den weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens oder die Einrichtung einer laufenden Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht zu erhalten.

Zu 6. Besonders schwere Nachteile bei Ablehnung der Verfassungsbeschwerde

Die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde würde uns (Beschwerdeführer)

besonders schwere Nachteile entstehen (§ 93a Abs. 2b BVerfGG),
> weil für unser Petitionsverfahren keine Perspektive mehr besteht,
> weil die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nun 10 Jahre andauern und durch das Petitionsverfahren ein weiteres Jahr verloren ist,
> weil wir keine Hoffnung mehr haben und davon ausgehen müssen, dass wir nicht einmal unsere Grundrechte in Anspruch nehmen können,
> obwohl für unsere langjährigen, herausragenden Leistungen für den Aufbau der ITK-Branche, für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum eine besondere Anerkennung mehr als fällig wäre,
> **weil** Grundrechte und Grundgesetz gerade bei schweren Grundrechtsverletzungen keine Wirkung mehr haben.

Zu 7. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf unser Leben

Uns wurde die Existenz-Grundlage durch UMTS-Gau entzogen: Ich habe **mein gesamtes berufliches Leben** für Innovationstransfer und Innovationswachstum eingesetzt. Ich habe meine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um in unserem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Alle unsere Schreiben und Bemühungen, eine Kooperation mit den verantwortlichen Bundesministerien zu erreichen, wurden nicht einmal beantwortet. Die Erschließung von Mittelstandspotenzialen für Innovationswachstum ist unsere Professionalität. Das war unser Lebenswerk über mehr als 25 Jahre, wir haben nichts anderes gemacht, **wir können nichts anderes**.

Der nationale IT-Gipfel, der jetzt in jährlichem Turnus zum 5. Mal unter Federführung des BMWi und starker Beteiligung von Regierungsmitgliedern durchgeführt wird, war Bestandteil unserer Congressmessen (Plenarveranstaltung & ganztägige VIP-Symposien parallel zu Fachsymposien & Aussteller-Präsentationen).

Wir haben 10 Jahre unseres Lebens verloren. Unser Lebenswerk, das mit unserem Congressband-Archiv eindrucksvoll nachgewiesen werden kann, wurde zerstört.

Jetzt sind unsere Rücklagen aufgebraucht, Banken kündigen die Kredite, Versteigerungen drohen: siehe unser **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) zu unserer Verfassungsbeschwerde vom 04.11.2010**

Wir bitten um Ihre Mitteilung, welche weiteren Informationen zu übergeben sind, damit unsere Verfassungsbeschwerde die schnellstmögliche Annahme zur Entscheidung erreicht und das **beantragte Eilverfahren noch im Monat November** eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

PS.

Unsere bisherigen Anschreiben an das Bundesverfassungsgericht:
(nächste Seite)

1. und 2. Unsere ersten beiden Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom 23. und 27.09.2010

3. Unser Schreiben an das BVerfG vom 13.10.2010 mit ausführlichen Informationen zu unserer Petition beim Deutschen Bundestag in den Anlagen 3 bis 8

4. Unser Schreiben an das BVerfG vom 18.10.2010 mit ausführlicher Stellungnahme zum Hoheitsakt, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet

5. Unser Schreiben an das BVerfG vom 02.11.2010 mit schwerwiegenden Vorwürfen gegen die Verwaltung des Deutschen Bundestags:

- > Deutscher Bundestag gibt keine unterstützende Kommunikation
- > Personelle Probleme der Bundestagsverwaltung zu Lasten des Petenten
- > Besondere Befugnisse des Petitionsausschusses nicht genutzt
- > Grundgesetz ohne Bedeutung für das BMWi
- > Glaubwürdige Beweise und Zeugenaussagen unerwünscht
- > Unsere Existenz-Grundlage durch UMTS-Gau entzogen
- > Moratorium gegen gesetzlichen Gewalt-Mechanismus erforderlich

6. Antrag vom 04.11.2010 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (**Elverfahren**) zu unserer Verfassungsbeschwerde

7. Antwortschreiben vom 16.11.2010 nach Eintragung unserer Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister mit weiteren Ausführungen zu

- > Erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes
- > Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite
- > Staatshaftung mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung
- > Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren
- > UMTS-Auktion 2000 & Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs
- > Besonders schwere Nachteile bei Ablehnung der Verfassungsbeschwerde
- > Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf unser Leben (siehe obiges Anschreiben)

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Postfach 10 08 66
42508 Velbert
Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Velbert, 26.11.2010

Per Fax an 0721-9101-382

Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10
Verfassungsbeschwerde zu
unserer Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442
Ihr Schreiben vom 09.11.2010. Unsere Antwort vom 16.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Ihrem o.g. Schreiben vom 09.11.2010 entnehme ich, dass unsere Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung über die Annahme gemäß §§ 93a ff. BVerfGG vorgelegt worden ist. Die Verfassungsbeschwerde betrifft unser Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag, das auf dem Grundgesetz gemäß Art 17 GG und Art 45c basiert. Gemäß Art 45c (2) GG regelt ein Bundesgesetz besondere Befugnisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Beschwerden des Petenten. Mit weiteren Ausführungen in unserem Antwortschreiben vom 16.11.2010 haben wir Stellung genommen:

- 1. Erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes**
- 2. Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite**
- 3. Staatshaftung mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**
- 4. Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren**
- 5. UMTS-Auktion 2000 & Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs**
- 6. Besonders schwere Nachteile bei Ablehnung der Verfassungsbeschwerde**
- 7. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf unser Leben**

Mit weiteren Ausführungen möchten wir die Stellungnahme vom 16.11.2010 erweitern

- 8. Schwere Vorwürfe nicht nur gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**
- 9. Schwere der Vorwürfe dem Petitionsausschuss von Anfang an bekannt**
- 10. Weitere Zeitverzögerungen verschlimmern die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion**
- 11. Effizienzsteigerung des Petitionsausschusses gemäß grundgesetzkonformer Neuausrichtung dringend erforderlich**
- 12. Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Staatsbürgers und nicht ...**

Zu 8. Schwere Vorwürfe nicht nur gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

In der Petition werden vorrangig schwere Vorwürfe gegen das BMWi erhoben. Die Beschuldigungen sind derart umfangreich und in einer Größenordnung, dass nicht nur das BMWi Verantwortung, sondern v.a. auch das Bundeskanzleramt, das BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und das BMF (Bundesministerium der Finanzen) Mitverantwortung haben.

Die **UMTS-Auktion 2000** hat bis heute derart verheerende Folgewirkungen (UMTS-Gau), wie z.B. Unternehmens-Genozid des innovationsorientierten ITK-Mittelstands, Tsunami-artige Negativ-Wirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft, Platzen der 1. Bankenblase mit Wertevernichtung im Billionen-Bereich, Abwanderung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen nach Osteuropa und Fernost, Negativ-Folgen wie HARTZ IV, Agenda 2010 u.a., Vernichtung des Innovationswachstums und der Innovationsfähigkeit in der deutschen ITK-Branche, **Vernichtung unserer Existenz-Grundlage** trotz weltweit herausragender Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationswachstum über mehr als 25 Jahre, Vernichtung unseres Lebenswerkes, wir haben 10 Jahre unseres Lebens verloren (siehe auch Punkt 7.). Dementsprechend unser Antrag vom 04.11.2010 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (**Eilverfahren zu unserer Verfassungsbeschwerde**) **bis Ende November dieses Jahres.**

Zu 9. Schwere der Vorwürfe dem Petitionsausschuss von Anfang an bekannt

Unsere Petition wurde angenommen aufgrund eines Email-Rundschreibens an die Mitglieder im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Technologie, siehe Anlage 8 in unserem Schreiben an das BVerfG vom 13.10.2010 oder auch mit Maus-Klick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

In dem Email-Rundschreiben, das auf Initiative des Ausschussvorsitzenden für Wirtschaft und Technologie auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses zugeleitet wurde, werden schwerwiegende Vorwürfe gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erhoben. In Kenntnis dieser Vorwürfe wurde ich vom Ausschussservice sogar ermuntert, weitere Informationen zur UMTS-Auktion 2000 zur Verfügung zu stellen. Dies habe ich mit sehr viel Zeitaufwand seit März dieses Jahres in professioneller und ausführlicher Form (25 Punkte / Abschnitte) durchgeführt: siehe Anlagen 3 bis 6 im Schreiben vom 13.10.2010 an das BVerfG oder mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2308.pdf>

Zu 10. Weitere Zeitverzögerungen verschlimmern die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion

Im Schreiben vom 04.11.2010 haben wir den Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) zu unserer Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10) beantragt. Auf Grund der nicht abzusehenden Dauer unseres Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag sind wir auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG angewiesen, um den Eintritt weiterer schwerer Nachteile abzuwehren. Da die einstweilige Anordnung nach sechs Monaten außer Kraft tritt, sollte dies auch eine Motivation sein, das Petitionsverfahren zu beschleunigen.

Zum Ende dieses Monats November 2010 wurden uns von den Hauptgläubigern (CVB Credit- und Volksbank Wuppertal: siehe Anlage 1, SPK

Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: siehe Anlagen 2/3/4) die Kredite gekündigt bzw. die kurzfristige Kündigung angedroht. Danach droht die Versteigerung unseres Firmengebäudes, für das in Velbert kein Käufer zu finden ist. Seit Januar 2010 sind wir nicht mehr in der Lage, die monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Mit November 2010 mussten wir auch die Zahlung der quartalsweise zu entrichtenden Grundsteuer und Kommunalabgaben einstellen. Das Ende dieser Entwicklung ist absehbar: Persönliche Insolvenz, weil wir ohne Annahme unserer Verfassungsbeschwerde im Petitionsausschuss nur weiteren Zeitverlust in Kauf nehmen müssen.

Zu 11. Effizienzsteigerung des Petitionsausschusses gemäß grundgesetzkonformer Neuausrichtung dringend erforderlich

Der Petitionssausschuss, der auf dem Petitions-Grundrecht basiert, wird von der Bundesregierung nicht mehr respektiert und selbst von Einrichtungen des Deutschen Bundestags missbraucht (siehe Punkt 1). Auch diese Einstellung wird die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 weiter erhöhen. Dem zu kritisierenden, mangelhaften Respekt vor dem Petitionsausschuss ist die skandalöse Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (siehe Anlage 7 in unserem Schreiben vom 13.10.2010 an das BVerfG) zuzuschreiben.

Wie kann ein überzeugender Beweis darüber erreicht werden, dass die Stellungnahme des BMWi so skandalös ist? Dies ist beispielsweise durch Zeugenaussagen von Zeitzeugen zu erreichen.

Mit Zeugenaussagen auf Sachbearbeiter-Ebene ist in Anbetracht der Schwere der Vorwürfe nichts zu erreichen. Notwendig sind Zeugenaussagen verantwortlicher Persönlichkeiten entsprechend einem von mir mit Schreiben vom 02.11.2010 an das BVerfG unterbreiteten Vorschlag, der sicher auch von uns verbessert werden kann, in dem wir aktiv daran mitwirken werden. Von einem Außenstehenden kann jedoch nicht auch noch ein Vorschlag abverlangt werden, vor welchem Gremium im Deutschen Bundestag solche Zeugenaussagen stattfinden sollten. Tatsache ist, dass der Petitionsausschuss aus heutiger Sicht mit solchen Problemen überfordert ist. Trotzdem hat der Ausschussservice uns ermutigt, das Petitionsverfahren ernsthaft anzugehen. Wenn die Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, haben wir gar keine Aussicht, solche Maßnahmen im Petitionsausschuss durchzusetzen. Fallweise sind auch andere Maßnahmen je nach Fortgang des Petitionsverfahrens erforderlich. Im Interesse der Grundrechte ist eine Entscheidung zu Gunsten unserer Verfassungsbeschwerde, mit der eine Effizienzsteigerung im Petitionsverfahren erreicht werden kann, dringend und schnellstmöglich erforderlich.

Zu 12. Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Staatsbürgers und nicht ...

Das Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Staatsbürgers und **nicht ein Grundrecht des Bundestags oder der Bundesregierung**. Der Petent muss heute genau den umgekehrten Eindruck haben. Daher soll mit der Verfassungsbeschwerde eine grundrechtskonforme Neuausrichtung des Petitionsverfahrens erreicht werden. In der heutigen Handhabung ist das Petitionsverfahren grundrechtswidrig; denn das Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Petenten, dessen Nutzung auch einen Sinn haben sollte. Also muss der Petent nach Bedarf Zugriff auf Verfahrensmittel haben, deren Nutzung je nach Petition unterschiedlich sein dürfte (Siehe Punkt 2 unseres Schreibens vom 16.11.2010 an das BVerfG. Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite). Dafür ist auch eine petentenfreundliche Beratung und Unterstützung erforderlich, damit mit seiner Petition zumindest die Grundrechtsverletzungen beendet werden können.

Jetzt sind unsere Rücklagen aufgebraucht, Banken kündigen die Kredite, Versteigerungen drohen: siehe unser **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) zu unserer Verfassungsbeschwerde vom 04.11.2010**

Wir bitten um Ihre Mitteilung, welche weiteren Informationen zu übergeben sind, damit unsere Verfassungsbeschwerde die schnellstmögliche Annahme zur Entscheidung erreicht und das **beantragte Eilverfahren noch im Monat November** eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

PS.

Unsere bisherigen Anschreiben an das Bundesverfassungsgericht:

1. und 2. Unsere ersten beiden Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom **23. und 27.09.2010**

3. Unser Schreiben an das BVerfG vom **13.10.2010: Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde** mit ausführlichen Informationen zu unserer Petition beim Deutschen Bundestag in den Anlagen 3 bis 8 durch Mausklick auf Internet-PDF
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

4. Unser Schreiben an das BVerfG vom **18.10.2010** mit ausführlicher Stellungnahme zum Hoheitsakt, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet

Unsere Schreiben an das BVerfG vom 13.10.2010, 18.10.2010 und 02.11.2010 durch Mausklick auf Internet-PDF
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

5. Unser Schreiben an das BVerfG vom **02.11.2010** mit schwerwiegenden Vorwürfen gegen die Verwaltung des Deutschen Bundestags:

> Deutscher Bundestag gibt keine unterstützende Kommunikation
> Personelle Probleme der Bundestagsverwaltung zu Lasten des Petenten
> Besondere Befugnisse des Petitionsausschusses nicht genutzt
> Grundgesetz ohne Bedeutung für das BMWi
> Glaubwürdige Beweise und Zeugenaussagen unerwünscht
> Unsere Existenz-Grundlage durch UMTS-Gau entzogen
> Moratorium gegen gesetzlichen Gewalt-Mechanismus erforderlich

Unsere Schreiben an das BVerfG vom 13.10.2010, 18.10.2010 und 02.11.2010 durch Mausklick auf Internet-PDF

> > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

6. Antrag vom **04.11.2010** auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (**Eilverfahren**) zu unserer Verfassungsbeschwerde, Nachtrag mit Schreiben vom 17.11.2010.

7. Antwortschreiben vom **16.11.2010** nach Eintragung unserer Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister mit weiteren Ausführungen zu
- > Erbärmlicher Missbrauch des Petitions-Grundrechtes
 - > Besondere Befugnisse für den Petitionsausschuss außer Reichweite
 - > Staatshaftung mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung
 - > Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren
 - > UMTS-Auktion 2000 & Rechtswidrigkeit des hoheitlichen Eingriffs
 - > Besonders schwere Nachteile bei Ablehnung der Verfassungsbeschwerde
 - > Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf unser Leben

8. Schreiben vom **26.11.2010** mit Argumenten zur grundgesetzkonformen Neuausrichtung von Petitionsverfahren im Deutschen Bundestag
- > Schwere Vorwürfe nicht nur gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 - > Schwere der Vorwürfe dem Petitionsausschuss von Anfang an bekannt
 - > Weitere Zeitverzögerungen verschlimmern die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion
 - > Effizienzsteigerung des Petitionsausschusses gemäß grundgesetzkonformer Neuausrichtung dringend erforderlich
 - > Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Staatsbürgers und nicht ...

Unsere Schreiben an das BVerfG vom 16.11.2010 und 26.11.2010 auch durch Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>